

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ – Praxisordnung

Praxisordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung
- § 3 Durchführung der praktischen Studienphasen
- § 4 Ziele und Arbeitsfelder der praktischen Studienphasen
- § 5 Betreuung durch die Hochschule
- § 6 Anleitung in der Praxisstelle
- § 7 Kooperation mit Praxiseinrichtungen
- § 8 Praxisleitfaden
- § 9 Anerkennung der Praxisphasen
- § 10 Fehlzeiten
- § 11 Mutterschutz

§ 1

Geltungsbereich

Die Praxisordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung der praktischen Studienphasen.

§ 2

Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Die Praxiseinsätze werden auf Basis eines Ausbildungsvertrags gemäß § 38b Pflegeberufegesetz zwischen Studierenden und kooperierenden Praxiseinrichtungen gemäß § 7 Pflegeberufegesetz absolviert. Die Praxiseinrichtungen, als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, sollen auf Basis des akkreditierten Studiengangskonzepts umfassend auf die beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen des Gesundheitswesens, speziell im Pflegebereich sowie im Bereich der Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben, vorbereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis ermöglichen. Die Auswahl des Vertiefungseinsatzes erfolgt nach dem semesterbegleitenden Einsatz im 5. Semester und wird nicht im Ausbildungsvertrag festgelegt.

(2) Der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung wird über die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende gesamte Dauer der hochschulischen

Pflegeausbildung geschlossen. Der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung wird erst wirksam, wenn die*der Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage der Hochschule Neubrandenburg, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Kooperationsvertrag nach § 38 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz abgeschlossen hat, vorlegt.

§ 3

Durchführung der praktischen Studienphasen

(1) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Pflegeberufegesetz nach den Maßgaben der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist.

(2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. Er hat über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen, zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann (vgl. § 37 Absatz 2 und § 38a Pflegeberufegesetz).

(3) Der duale Bachelor „Pflege“ weist verschiedene Formen praktischer Studienphasen auf. Die praktischen Studienphasen umfassen gestaffelt auf acht Semester insgesamt 2500 Praxisstunden und unterteilen sich

- in semesterbegleitende Praxisphasen,
- in Skills Lab und praktische Übungsphasen und
- in zwei Praxissemester.

Die jeweiligen Praxisformen sind den sechs Kompetenzbereichen des Studiums zugeordnet. Die praktischen Studienphasen erstrecken sich über folgende Module:

Modul-Nr.	Veranstaltung	Kompetenzbereich	direkte Praxis (Std.)	Skills Lab (Std.)	Sem.
<i>PFD.25.001</i>	Einführung in pflegerisches Wissen und medizinische Grundlagen	I. Pflegediagnostik	40	0	1
<i>PFD.25.002</i>	Beratung und Edukation	II. Kommunikation und Beratung	0	16	1
<i>PFD.25.003</i>	Strukturen der pflegerischen Versorgung I	III. Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln	-	16	2
<i>PFD.25.006</i>	Pflegerisches Wissen II	I. Pflegediagnostik	120	0	2
<i>PFD.25.010</i>	Praxissemester I		800	0	3

PFD.25.011	Hochkomplexe Pflege	I. Pflegediagnostik	176	32	4
PFD.25.012	Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen	II. Kommunikation und Beratung	0	32	4
PFD.25.013	Interprofessionelles Handeln	III. Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln	0	16	4
PFD.25018	Fallbasierte Vertiefung erweiterter heilkundlicher Aufgaben	VI. Selbstständige Heilkundeausübung	164	0	5
PFD.25.021	Praxissemester II		744	0	6
PFD.25.028	Praxismodul Medizinische Grundlagen und erweiterte heilkundliche Aufgaben	VI. Selbstständige Heilkundeausübung	200	0	7
PFD.25.024	Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln einschl. praktische Prüfung	III. Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln	144	0	8
<i>Gesamt-Stunden Praxisphase und 5 % Skills Lab als praxisintegrierende Modulveranstaltung</i>			2388	112	
<i>Gesamtstunden Praxis(-integrierende) Module:</i>					2500

(4) Der jeweilige Beginn der semesterbegleitende Praxisphasen und Praxissemester kann aus triftigen Gründen verschoben werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss, einzureichen bis spätestens acht Wochen vor Antritt der Praxissemester beziehungsweise zwei Wochen vor Antritt der semesterbegleitenden Praxisphasen oder in begründeter akuter Situation direkt an die*den Koordinator*in des Studiengangs „Pflege“ des Fachbereichs „Gesundheit, Pflege, Management“.

(5) Als triftige Gründe gelten Krankheit der*des Studierenden oder einer verwandten Person und den damit zusammenhängenden Pflegebedarf. Die Anerkennung weiterer Gründe obliegen im Einzelfall der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(6) Die praktischen Studienphasen beinhalten:

- die Ableistung der vorgeschriebenen Praxiseinsätze laut § 30 Absatz 2 Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und § 38 Absatz 3 Pflegeberufegesetz durch die Studierenden
- die eigenständige Bearbeitung der konkreten Praxisaufträge (siehe Praxisleitfaden),
- die Anleitung der Studierenden durch Anleiter*innen in der Praxisstelle,
- die unterstützende Praxisbegleitung durch die verantwortliche Lehrperson der Hochschule Neubrandenburg,
- die Praxisreflexion,
- die Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistungen.

§ 4

Ziele und Arbeitsfelder der praktischen Studienphasen

Während der praktischen Studienphasen sollen die Studierenden exemplarisch mit der beruflichen Tätigkeit als Pflegefachperson vertraut gemacht werden. Dabei sollen die Studierenden dazu befähigt werden

- hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu gestalten und zu steuern,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards gemäß § 37 Absatz 3 Pflegeberufgesetz mitzuwirken,
- die erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse für Menschen aller Altersstufen (vgl. Anlage 5 Teil B PflAPrV), die von chronischen Wunden betroffen sind, sich in diabetischer Stoffwechsellage befinden und/oder von einer Demenz betroffen sind, zu übernehmen.

§ 5

Betreuung durch die Hochschule

(1) Die Studierenden haben während der praktischen Studienphasen Anspruch darauf, durch die*den Praxisbegleiter*in des Studiengangs „Pflege“ fachlich betreut zu werden.

(2) Die Betreuung durch die*den Praxisbegleiter*in findet innerhalb der praxisintegrierenden Module in den semesterbegleitenden Praxisphasen und im Rahmen der Praxissemester statt.

(3) Skills Lab Übungen in den praxisintegrierenden Modulen bereiten die Studierenden auf die Lernprozesse in den semesterbegleitenden Praxisphasen und Praxissemester vor. Sie reflektieren und evaluieren ablaufende Prozesse und das eigene Lernen, um so Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln zu erhalten.

§ 6

Anleitung in der Praxisstelle

(1) Für die Dauer der semesterbegleitenden Praxisphasen und Praxissemester ist von Seiten der Praxisstelle ein*e qualifizierte*r Anleiter*in gemäß § 31 Absatz 1 Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung zu benennen. Die Anleitung erfolgt regelmäßig in einem Umfang von mindestens 10 Prozent der in einem Einsatz zu leistenden Stunden und orientiert sich an den Praxisaufträgen sowie an der Leistungsübersicht zum Nachweis der pflegerischen Handlungskompetenz für den jeweiligen Praxiseinsatz.

(2) Der*die Anleiter*in unterstützt die Studierenden bei der Bearbeitung des jeweiligen Praxisauftrages/ der jeweiligen Praxisaufträge und protokolliert die Planung, Umsetzung und Reflexion der Anleitungssituationen.

(3) Weiterführende Informationen beinhaltet der Praxisleitfaden. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

§ 7

Kooperation mit Praxiseinrichtungen

Die Studiengangskoordination des dualen Bachelor-Studiengangs „Pflege“ prüft, ob der Ausbildungsplan für den praktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a Pflegeberufegesetz verpflichtet, den Ausbildungsplan so anzupassen, dass er dem modularen Curriculum entspricht.

§ 8

Praxisleitfaden

(1) Der Praxisleitfaden ist wie ein Lernportfolio gestaltet und wird von Seiten der Studierenden geführt. Er soll einerseits den Verlauf und den Fortschritt der praktischen Ausbildung sowie die getroffenen Vereinbarungen für alle Beteiligten (Studierende, Lehrende und Praxisanleitende) sichtbar und nachvollziehbar machen. Andererseits dient der Praxisleitfaden dem Ziel, die Studierenden zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der hochschulischen und praktischen Ausbildung sowie ihre persönliche Kompetenzentwicklung anzuhalten.

(2) Die Hochschule überprüft anhand des Praxisleitfadens, ob die praktische Ausbildung gemäß den Modulbeschreibungen und der Praxisordnung des dualen Bachelor-Studiengangs „Pflege“ durchgeführt wird (vgl. § 10 Absatz 2 Pflegeberufegesetz).

(3) Der Praxisleitfaden ist von den Studierenden während des Einsatzes der*dem Praxisbegleiter*in zwecks Überprüfung und Kenntnisnahme der erfolgten Praxisanleitung in der

Pflegeeinrichtung, dem Stand der Bearbeitung des Praxisauftrages und der Leistungsübersicht zum Nachweis der pflegerischen Handlungskompetenz vorzulegen.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, den Praxisleitfaden für den Nachweis ihrer praktischen Ausbildung sorgfältig zu führen und dafür zu sorgen, dass am Ende des Studiums, im achten Semester, ein vollständig ausgefüllter Praxisleitfaden der Hochschule Neubrandenburg vorliegt. Der ordnungsgemäß schriftlich geführte Praxisleitfaden mit den Einsatznachweisen ist unter anderem eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden staatlichen Prüfung.

§ 9

Anerkennung der praktischen Studienphasen

(1) Zu den praktischen Studienphasen zählen semesterbegleitende Praxisphasen, die jeweiligen Praxissemester inkl. Orientierungseinsatz, die Skills Lab Praxis und Praxisübungen (vgl. Tabelle zu § 3 Absatz 3).

(2) Die semesterbegleitenden Praxisphasen und Praxissemester sind mit Erfolg abgeschlossen, wenn die erforderlichen Nachweise und Unterlagen (siehe Praxisleitfaden) spätestens 10 Tage nach Beendigung des Praxiseinsatzes/ Praxissemesters bei der*dem Studiengangkoordinator*in eingereicht sowie die Abgabe der zu bearbeitenden Praxisaufgabe*n termingerecht erfolgt ist. Liegen die geforderten Unterlagen vor, stellt die Studiengangskoordination einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Praxisphase aus. Diesen Nachweis reichen die Studierenden im Immatrikulations- und Prüfungsamt ein.

(3) Wird von der Praxisstelle die Praxisbescheinigung über semesterbegleitende Praxisphasen und Praxissemester nicht fristgerecht ausgestellt oder verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

(4) Die konkreten Termine zur Abgabe der Prüfungsleistungen werden im Laufe der semesterbegleitenden Praxisphasen und Praxissemester durch die Praxisbegleitung bekannt gegeben. Die bearbeiteten Praxisaufträge sind in ihrer jeweiligen Prüfungsform fristgerecht im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Die konkreten Termine zur Abgabe des jeweiligen Praxisauftrages/ der jeweiligen Praxisaufträge pro Praxiseinsatz sind im Praxisleitfaden beschrieben.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Praxissemestern I und II bestehen aus Teilprüfungsleistungen. Werden einzelne Prüfungsteile nicht bestanden, gilt das jeweilige Modul insgesamt als nicht bestanden. Bei einer Wiederholung der Modulprüfungen in den Praxissemestern I und II sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Die Anwesenheitspflicht gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung für die Skills Lab Praxis und Praxisübungen wird durch die*den Dozierende*n dokumentiert und gegenüber der Studiengangskoordination und dem Prüfungsamt bestätigt.

§ 10 **Fehlzeiten**

(1) Innerhalb der abzuleistenden Gesamt-Praxisstunden (2500 Stunden) werden insgesamt 10 Prozent (250 Stunden) als entschuldigte Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der*dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen angerechnet. Zudem werden Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Studierenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Satz 1 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten, angerechnet.

(2) Fehlzeiten nach Absatz 1 werden nach § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur angerechnet, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.

(3) Weitere Fehlzeiten können auf die praktische Studienphasen angerechnet werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 37 Pflegeberufegesetz durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Über die Härte und den Umfang der Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann sich die Studienzeit entsprechend verlängern.

§ 11 **Mutterschutz**

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen von Mutter und ungeborenen Kind auszuschließen, wird gem. § 15 MuSchG empfohlen, der Hochschule und Praxisstelle eine Schwangerschaft anzuzeigen.